

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am
Mittwoch, den 29. März 2017 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderat / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21. Februar 2017

Die Niederschrift über die Sitzung am 21. Februar 2017 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 21. Februar 2017 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2. Abwasserbeseitigung Pörsnbach

2.1 Grundsatzbeschluss über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen und die Höhe des Beitragssatzes

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel besonders die Sachverständige Dagmar Suchowski, die die Kalkulation des Verbesserungsbeitrags vorgenommen hat.

Beschluss:

Frau Suchowski nimmt als Sachverständige an der Sitzung teil.

14 : 0

Die Gemeinde Pörsnbach beabsichtigt eine Erneuerung der Kläranlage Pörsnbach und Verbesserungsmaßnahmen am Kanalnetz. Die Firma Wipfler Plan hat das Kanalerneuerungskonzept bereits im vergangenen Jahr im Gemeinderat vorgestellt. Das Büro Kehler Plan hat die Kläranlagenerneuerung erläutert und der Gemeinderat hat dem Bauentwurf zugestimmt. Das Sachverständigenbüro Dagmar Suchowski wurde mit der Kalkulation des Beitragssatzes für den Verbesserungsbeitrags beauftragt. Die Gemeinderatsmitglieder erhielten die Kalkulation in Ablichtung mit der Einladung zur heutigen Sitzung.

Frau Suchowski erläutert die Grundlagen der Kalkulation und die rechtlichen Grundsätze für die Kostenverteilung. Bei den Kosten für die Mischwasserkanäle ist nach der Rechtsprechung ein Anteil von 25 % als Straßenentwässerungsanteil auszuscheiden, der von der Gemeinde als Straßenbaulastträger zu tragen ist. Zu den Kreisstraßen und zur Bundesstraße erklärt Frau Suchowski, dass sich diese Straßenbaulastträger beim erstmaligen Bau der Entwässerungsanlage nach Pauschalsätzen an den Investitionskosten beteiligt haben und aufgrund einer Vereinbarung von weiteren Kostenbeteiligungen befreit sind.

Im Kläranlagenbereich fällt kein Straßenentwässerungsanteil an. Somit zählen die gesamten Investitionskosten zum beitragsfähigen Aufwand. Bei der Kalkulation ist aufgrund der Rechtsänderung im Jahr 2000 die Kostenmasse in einen Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung und in einen Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung zu trennen. Es ist nicht mehr zulässig durch Beschluss ein Verhältnis für die Aufteilung festzulegen. Aus der Rechtsprechung haben sich die Grundsätze für die Zuordnung der Kostenmassen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Schmutzwasserbeseitigung entwickelt. Bei der Kläranlage fallen 90 % der Investitionen auf die Schmutzwasserreinigung. Bei den Mischwasserkanälen wird eine funktionale Betrachtung vorgenommen. Dabei wird unterstellt, dass der Schmutzwasserbeseitigung etwa 50 % der Investitionskosten zuzurechnen sind und für die Niederschlagswasserbeseitigung aus den Grundstücken 25 %. Die restlichen 25 % fallen auf die Straßenentwässerung. Im Kläranlagenbereich werden auch die Kosten für die künftige Erweiterung für die 650 Einwohnerwerte aus der Kalkulation

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

ausgeschieden. Im Falle von Pörbach sind dies 170.610,00 €. Grundlage ist hier eine normierte Tabelle.

Frau Suchowski erläutert anhand einer Musterberechnung für ein Grundstück mit 1000 m² die Höhe des Beitrags. Bürgermeister Bergwinkel erläutert nochmals die Unterschiede zwischen Gebühren und Beitragsfinanzierung und zeigt auf, wie sich die Beitragssätze bei unterschiedlicher Umlage entwickeln. In der Diskussion besteht Einigkeit, dass die Abwassergebühr bereits sehr hoch ist und die Finanzierung der Verbesserungsmaßnahmen daher über Verbesserungsbeiträge erfolgen soll.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörbach erhebt für die beitragsfähigen Investitionen zur Erneuerung der Kläranlage Pörbach und zu den Erneuerungsmaßnahmen an den Kanälen Verbesserungsbeiträge. Die Investitionskosten werden zu 100 % über Verbesserungsbeiträge erhoben. Somit rechnet sich der Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche mit 0,58 € und für den Quadratmeter Geschossfläche mit 9,02 €. Die Verwaltung wird beauftragt die Verbesserungsbeitragssatzung auf dieser Grundlage auszuarbeiten.

14 : 0

2.2

Beschluss über die Erhebung in Raten

Die Verbesserungsmaßnahmen sind im Bereich der Kanäle bereits 2016 begonnen worden. Die Erneuerung der Kläranlage und die Fortführung der Verbesserungsmaßnahmen am Kanal werden sich voraussichtlich bis 2022 hinziehen. Um den Bürgern die Finanzierung der Verbesserungsbeiträge zu erleichtern sollen drei Raten erhoben werden und nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Endabrechnung. Nach erforderlichen Vorarbeiten der Verwaltung wird es so gestaltet, dass der Bescheid mit der ersten Rate im ersten Quartal 2018 versandt wird. Weitere Raten sind 2019 und 2020 geplant.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörbach erhebt den Verbesserungsbeitrags für die Entwässerungsanlage in Raten. Der Grundlagenbescheid wird Anfang 2018 versandt, so dass die erste Rate im ersten Quartal 2018 fällig wird. Die nächsten zwei Raten werden in den Jahren 2019 und 2020 erhoben. Nach Abschluss der Baumaßnahme, voraussichtlich im Jahr 2022 erfolgt die Endabrechnung.

14 : 0

3.

Behandlung von Bauanträgen

3.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden

Im Freistellungsverfahren wurde der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur Nummer 1906 der Gemarkung Pörsbach, Hofmarkring 11 bearbeitet.

3.2

**Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück
Fl.Nr. 86/2, Gemarkung Puch, Langenbrucker Straße 1**

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 86/2, Gemarkung Puch, in der Langenbrucker Straße 1 ein Einfamilienwohnhaus, Größe 15,95 x 12 m, in der Form E + 1 mit Satteldach 30°, Wandhöhe 6,62 m, überdachtem Freisitz und Doppelgarage mit angrenzendem Geräteschuppen zu errichten.

Ein entsprechender Vorbescheid wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2011 mit positivem Beschluss behandelt und vom Landratsamt Pfaffenhofen am 11.04.2011 genehmigt. Dieser wurde zuletzt mit Bescheid vom 30.06.2016 bis 11.04.2018 verlängert.

Wie bereits in der o. a. Sitzung dargelegt, befindet sich das Grundstück im sog. Außenbereich im Innenbereich. Es handelt sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben. Die Beurteilung dieses sonstigen Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Grundstück ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die faktische Baugrenze wird durch das beantragte Vorhaben eingehalten. Bebauungen in der Bauweise E + I sind in der Umgebung (Fl.Nr. 87, Fl.Nr. 1501, sowie das landwirtschaftliche Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 jeweils Gemarkung Puch) vorhanden. Das Vorhaben fügt sich somit in die Umgebungsbebauung ein.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die Doppelgarage und zwei zusätzlichen Stellplätzen nachgewiesen.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Erschließung ist gesichert. Jedoch ist noch kein Grundstückshausanschluss für das Wasser vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Antrag rechtzeitig bei der Verwaltung zu stellen ist.

Der öffentliche Kanal verläuft an der Ostseite im Grundstück (durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert).

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung des Nachbarn Fl.Nr. 115/5, Gemarkung Puch, liegt hinsichtlich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen durch die Garage und den Geräteschuppen liegt vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

3.3

Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte in Passivbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/9, Gemarkung Pörnbach, Tulpenstraße 18

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/9, Gemarkung Pörnbach, in der Tulpenstraße 18 eine Doppelhaushälfte in der Form E + 1, Satteldach 25° Dachneigung mit Garage und Stellplatz zu errichten.

Ein erster Bauantrag in anderer Bauweise (Kniestock, 45° Dachneigung, etc.) wurde in der Sitzung am 23.02.2016 mit positivem Beschluss behandelt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Rosenstraße II“, 5. Änderung, in einem Allgemeinen Wohngebiet. Der Bauantrag entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen:

- a) Keine zeitgleiche Errichtung der Doppelhaushälften
Dieser Abweichung wurde bereits zum Antrag auf Vorbescheid in der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2015 zugestimmt und vom Landratsamt Pfaffenhofen mit Bescheid vom 16.10.2015 genehmigt.
- b) Flachdächer auf untergeordneten Anbauten. Lt. Antrag wirken diese ähnlich wie Balkone und beeinträchtigen die städtebaulichen Grundzüge nicht. Laut Festsetzung des Bebauungsplans sind gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem First zulässig. (Dieser Abweichung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2016 zugestimmt)
- c) Keine profil- und höhengleiche Errichtung der Garage mit der Nachbargarage. An den bestehenden Carport auf dem westlichen Nachbargrundstück kann nicht angebaut werden, da sonst der 5 m Stauraum vor der Garage nicht geschaffen werden kann und die Baugrenzen überschritten werden würden.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Es bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiungen berühren keine Grundzüge der Planung und sind städtebaulich vertretbar.

Sämtliche Nachbarunterschriften liegen vor.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die Garage und den Stellplatz nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

14 : 0

3.4

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Maushofallee“ zur Errichtung eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 168/2, Gemarkung Pörnbach, in der Hans-Lackner-Straße 3

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 168/2, Gemarkung Pörnbach, in der Hans-Lackner-Straße 3 ein Gartenhäuschen in der Größe 6,50 x 3 m mit Satteldach, Wandhöhe 2,50 m, außerhalb der Baugrenzen zu errichten.

Das Grundstück ist bisher unbebaut.

Grundsätzlich ist ein Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis 75 m³ verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 16 „An der Maushofallee“, in der sich das Grundstück befindet.

Das verfahrensfreie Nebengebäude soll außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-).

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Gemeinde Pörnbach ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 „An der Maushofallee“ der Gemeinde Pörnbach sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung -BayBO-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO dürfen Gebäude eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Gem. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden.

Die Errichtung des geplanten Gartenhauses im vorgesehenen Ausmaß ist am vorgesehenen Standort städtebaulich vertretbar. Eine Errichtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen widerspricht nicht den Grundzügen der Planung.

Im Gebiet befinden sich bereits untergeordnete Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Die Unterschriften der betroffenen benachbarten Grundstückseigentümer (Fl.Nrn. 168/1 und 164/4 jeweils Gemarkung Pörnbach) liegen vor. Nachbarliche Interessen der Grundstückseigentümer Fl.Nr. 168/3 und 164/2, jeweils Gemarkung Pörnbach, sind durch die Errichtung des Gartenhauses nicht berührt.

Die Befreiung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Öffentliche Belange stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Die beantragte Befreiung kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Bebauungsplan die Grundflächen der Garagen und Nebengebäude pro Baugrundstück 50 m² nicht überschreiten dürfen.

Die evtl. spätere Errichtung einer Garage entsprechend Bebauungsplan würde ggf. zu Überschreitungen hinsichtlich der Grundfläche und ggf. zu Nichteinhaltung der Abstandsflächen führen. Der Bauherr wurde darauf mündlich hingewiesen.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt.

12 : 0

Gemeinderat nehmen an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teil.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

4.

Erlass der Verordnung der Gemeinde Pörsbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

Die Gemeinde Pörsbach hat im Mai 1997 eine Verordnung über öffentlichen Anschläge (genannt Plakatierungsverordnung) erlassen. Diese Verordnung gilt 20 Jahre und verliert damit im Mai 2017 ihre Gültigkeit. Die Verwaltung hat auf der Grundlage eines aktuellen Modells den Entwurf einer Verordnung der Gemeinde Pörsbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer erstellt. Der Entwurf der Verordnung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach erlässt die Verordnung der Gemeinde Pörsbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der vorliegenden Fassung. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14 : 0

5.

Erlass der Satzung der Gemeinde Pörsbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung

Der Gemeinderat hat bereits mehrmals über Missstände durch parkende Fahrzeuge an Ortsstraßen beraten. Als Ursache wird immer wieder angeführt, dass die festgelegten Stellplätze nach der Stellplatzsatzung für die genehmigten Nutzungen nicht ausreichend seien. Als Diskussionsgrundlage liegt der Entwurf der Stellplatzsatzung mit geänderten Anforderungen an die Zahl der Stellplätze bei Bauvorhaben bei. Die Neuerungen sind im Satzungsentwurf markiert. In der Diskussion wird vorgeschlagen in § 6 der Satzung die Mindestgröße der Parkplätze mit den Maßen 5,0 m mal 2,50 m festzulegen. Bürgermeister Bergwinkel weist darauf hin, dass eine solche Regelung nicht mit den geltenden Bebauungsplänen übereinstimmt und daher problematisch werden kann. Erwogen wird darauf hin, die Formulierung „sofern der Bebauungsplan nichts anderes vorsieht“ in die Satzung aufzunehmen. Abgestimmt wird über den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf ohne die diskutierten Vorschläge.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach erlässt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und der Ablösung in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

12 : 2

6.

Abschluss einer Vereinbarung über die Zahlung eines Verwarentgeltes an Geldinstitute

Die Sparkasse Ingolstadt hat der Gemeinde Pörsbach eine Vereinbarung übersandt, mit der die Zahlung eines Verwarentgeltes für die Guthaben auf dem Girokonto oder dem Tagesgeldkonto vereinbart wird. Das Verwarentgelt wird für Guthaben ab 500.000 € anfallen. Die Verwaltungsgemeinschaftskasse hat darauf mit der Umverteilung der Guthaben auf andere Geldinstitute reagiert. Somit sind aktuell keine Zahlungen zu leisten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die übrigen Geldinstitute mit dem Ansinnen ein Verwarentgelt zu erheben bei der Gemeinde vorstellig werden. Dies ist inzwischen auch geschehen. Der Wechsel zu einem Geldinstitut außerhalb der Region wird als nicht zielführend erachtet.

Beschluss:

Vorausgesetzt, dass es keine Alternative gibt, wird mit den Geldinstituten die Vereinbarung über die Erhebung eines Verwarentgeltes abgeschlossen. Bürgermeister Bergwinkel ist zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

14 : 0

7.

Integrales Hochwasserschutzkonzept

Abschluss eines Honorarvertrages zur Erstellung der Unterlagen zur Angebotsanforderung

Bei Starkregenfällen kommt es immer wieder zu Überschwemmungen von Hauskellern. Um diesem Problem abzuwehren ist ein integrales Hochwasserschutzkonzept zu erstellen. Darin wird der Einzugsbereich für den Gießbach und die vorhandenen Rückhaltebecken ermittelt und die zusätzlichen Schutzmaßnahmen definiert. Das Integrale Hochwasserschutzkonzept wird über das Wasserwirtschaftsamt bezuschusst.

Bevor ein Ingenieurbüro mit den Planungen beauftragt werden kann, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dies ist eine Voraussetzung für die Förderung. Für die Angebotseinholung sind Unterlagen für ein Leistungsverzeichnis (Voruntersuchungen zur Bestimmung der Einzugsgebietsgröße, Gewässerkartierung, Bestandsbeschreibung der bestehenden Rückhaltebecken, usw) zu erstellen. Das Ingenieurbüro Wipfler Plan hat für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ein Honorarangebot mit einem Pauschalpreis von 3.800 € netto zuzüglich 5 % Nebenkosten vorgelegt.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wipfler Plan wird mit der Erstellung der erforderlichen Voruntersuchungen für ein Integrales Hochwasserschutzkonzept gemäß Angebot vom 01.03.2017 beauftragt.

14 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

8.

**Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Puch auf Nutzung des Gemeindewappens auf
Vereinskleidung**

Die Freiwillige Feuerwehr Puch möchte für ihre Mitglieder Vereinskleidung beschaffen. Diese soll auch mit dem Gemeindewappen versehen werden. Das Gemeindewappen darf von Dritten nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden. Der Entwurf des Logos liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach stimmt der Nutzung des Wappens durch die Freiwillige Feuerwehr Puch für die Vereinskleidung wie vorgelegt zu.

13 : 0

Gemeinderat nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

9.

Informationen der Verwaltung

Bürgermeister Bergwinkel informiert den Gemeinderat über die nachfolgenden Sachverhalte.

Die Gemeinde Pörnbach wurde als Nachbargemeinde im Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Herrnfleck“ in Reichertshofen beteiligt. Durch dieses Bebauungsplanverfahren sind keine Belange der Gemeinde Pörnbach betroffen. Dies wird auf dem Verwaltungsweg erledigt.

Im Gasthof „Zur Post“ gab es einen Wasserschaden der Anfang Februar festgestellt wurde. Der Vorgang ist bei der gemeindlichen Versicherung gemeldet. Der Gemeinderat konnte sich beim Ortstermin am 18. März 2017 vom Schaden und den Umständen informieren. Die bisher angefragten Firmen zur Trocknung des Gebäudes machen keine Angebote ohne eine vorherige sachverständige Begutachtung. Auch die Denkmalschutzbehörde fordert die Begutachtung durch einen Sachverständigen um die erforderlichen Maßnahmen zur Trocknung festzulegen. Die Angelegenheit wird dem Gemeinderat wieder vorgelegt.

Im Ortsteil Puch wurde der Defibrillator für einen Notfall benötigt. Bürgermeister Bergwinkel ist froh, dass dieses Gerät durch die Gemeinde angeschafft wurde.

Die Baustelle zum Austausch der Wasserleitungen im Zuge der Ortsdurchfahrt (Ingolstädter Straße) läuft sehr gut. Die Arbeiten liegen im Zeitplan. Entgegen der ursprünglich geplanten Verfüllung des Leitungsgrabens musste die Oberfläche wieder mit Asphalt verschlossen werden. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens wurde das lose Material ständig ausgefahren.

Die Haushaltssatzung für 2017 wurde mit Haushaltsplan von der Rechtsaufsicht genehmigt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Mittwoch, den 29.03.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**10.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.33 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister